

**Siebte Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 25. August 2011

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind für das Studium der Geschichte als erstes oder zweites Hauptfach Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und für das Studium der Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Geschichte Bachelor-, Haupt- oder Nebenfach, ist ein Propädeutikum nachzuweisen; das Propädeutikum ist integraler Bestandteil des ersten vom Studierenden gewählten Proseminars und in der Regel parallel dazu zu absolvieren.
- b) Ist Geschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05;
zwei Module aus den Aufbaumodulen GES-M08, GES-M09, GES-M10, GES-M11;
wenn in den beiden Aufbaumodulen nur jeweils 14 LP erworben werden, sind mindestens 3 LP in Lehrveranstaltungen aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich der aufgeführten Module nachzuweisen.
- c) Ist Geschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05.
- d) Ist Geschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GES-M07;
zwei Module aus GES-M01, GES-M02, GES-M04 und GES-M06.

(3) Konsekutivregelungen

- a) Das in Abs. 2 Buchst. a) genannte Proseminar mit Propädeutikum ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren zu absolvierenden Proseminare.

b) Zulassungsvoraussetzung zu den Hauptseminaren der Aufbaumodule ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus dem jeweils selben Teilfach.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Geschichte Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Module GES-M01-GES-M05 zu 50 %
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Aufbaumodule zu 50 %
- b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Module GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04 und GES-M05
- c) Ist Geschichte Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Basismodule zu 70 %
Endnote des Moduls GES-M07 zu 30 %

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 25. August 2011.

Regensburg, den 25. August 2011

Universität Regensburg

Der Rektor

I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh

(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 25.8.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.8.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.8.2011.